

## **Empfehlungen:**

- Die zehnjährige Wartefrist sollte dem europäischen Trend folgend für alle Personen, die zum rechtmäßigen Aufenthalt im Inland berechtigt sind und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben, auf maximal sechs Jahre reduziert werden.
- Bei kurzfristigen Unterbrechungen des Aufenthalts sollte die verabsäumte Zeit nachgeholt werden können und nicht dazu führen, dass die Frist von neuem zu laufen beginnt.

## **4. Einführung selektiver Ius Soli-Elemente**

Die meisten der alten 15-EU Staaten berücksichtigen bereits das ius soli- neben dem ius sanguinis Prinzip in ihren Staatsbürgerschaftsregimen, um ein Auseinanderfallen der Gesellschaft in In- und AusländerInnen zu verhindern. Das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz produziert jedoch weiterhin jährlich „Fremde“, die im Inland geboren werden und oftmals keine andere Heimat als Österreich kennen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wäre die Einführung des ius soli neben dem ius sanguinis-Prinzip in das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht sinnvoll. Zu empfehlen wäre die Verankerung eines doppelten und eines qualifizierten ius soli:

Doppeltes ius soli bei der Geburt:

Das Doppel-ius soli würde erst die dritte Generation betreffen. Besitzt ein Elternteil eines in Österreich geborenen Kindes eine ausländische Staatsbürgerschaft, wurde aber selbst bereits in Österreich geboren, erwirbt das Kind die österreichische Staatsangehörigkeit de iure mit der Geburt.

Qualifiziertes ius soli bei der Geburt:

Beim qualifizierten ius soli würde der Erwerbstatbestand schon in der zweiten Generation greifen. Gehört ein Elternteil eines in Österreich geborenen Kindes einem ausländischen Staat an und ist seit zumindest fünf Jahren rechtmäßig in Österreich niedergelassen, erwirbt das Kind die österreichische Staatsangehörigkeit de iure mit der Geburt.

## **Empfehlung:**

- Einführung des ius soli-Prinzips in das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz: Ein in Österreich geborenes Kind ausländischer Eltern soll de iure bei Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen, wenn mindestens ein Elternteil im Inland geboren wurde (Doppeltes ius soli) oder mindestens ein Elternteil seit zumindest fünf Jahren im Inland niedergelassen ist (Qualifiziertes ius soli).

## **5. Akzeptanz von Mehrfachstaatsbürgerschaften**

In Österreich wächst die Zahl der Kinder, die automatisch mit der Geburt de iure sanguinis mehrere Staatsbürgerschaften erwerben (z.B. Kinder einer binationalen serbisch/österreichischen Ehe). Mehrfachstaatsangehörigkeiten entstehen zudem bei Einbürgerungen von Prominenten (z.B. Anna Netrebko oder Ivica Vastic), von denen Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft nicht verlangt wird. Anerkannte Flüchtlinge